



Kommissionssekretariat UEK
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
E-Kopie
elektronisch an fintan.oeri@bl.ch

Biel-Benken, 15. April 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung einer Vorlage an den Landrat betreffend Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft)

Sehr geehrter Herr Noack

Die Mitte Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft) Stellung nehmen zu können.

Die Mitte BL unterstützt das Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Dieses Prinzip ist bereits heute in § 113 Abs. 2 verankert. Diesem Grundsatz wird in der Abwasserwirtschaft bereits nachgelebt und wo möglich die stoffliche Wiedernutzung angestrebt. Ebenfalls hat der Regierungsrat Strategien zu Klima und Wasser verabschiedet.

Klaus Kirchmayr fordert in der parlamentarischen Initiative 2021/731 angesichts der aktuellen umweltpolitischen Herausforderungen eine explizitere Formulierung der Kreislaufwirtschaft auf Verfassungsebene.

Mit der Übernahme der bereits in ZH verabschiedeten Formulierung liegt eine klare und verständliche Fassung und Forderung vor. Diese hat sich bereits im Kanton Zürich bewährt.

§ 113, Absatz 1 und 2 sollen geändert werden in:

1. Der Kanton und die Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen.
2. Sie treffen Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern.

Wir können die Kritik der Gemeinden nachvollziehen, dass die in der aktuellen Vorlage vorgesehene weitergehende Formulierung der UEK, im Hinblick auf das Abwasser bei Absatz 1+2 jeweils Buchstabe b, auf Verfassungsebene zu weit geht. Der Umgang mit Abwasser ist in der Wasserstrategie, welche vom Regierungsrat verabschiedet wurde, bereits hinreichend verankert und mit Zielen und Massnahmen (welche für die Gemeinden Empfehlungscharakter haben) geregelt. Die vorgeschlagene Formulierung birgt daher das Risiko, die Wasserstrategie zu übersteuern und die Gemeindeautonomie gemäss § 47a der kantonalen Verfassung zu verletzen. Somit schliessen wir uns der vom VBLG geäusserten Skepsis an, auf Verfassungsebene nicht zu sehr ins Detail zu gehen.

Ergänzend zum Initiativtext sollte das heute in § 113 Abs. 1 verankerte zentrale umweltpolitische Verursacherprinzip auch in einer überarbeiteten Verfassungsbestimmung angemessen berücksichtigt werden. Dies scheint in der Variantendiskussion der UEK verloren gegangen zu sein.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Wir bitten unsere Änderungsanträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Basel-Landschaft

Noemie Balmer

Generalsekretärin, Die Mitte Basel-Landschaft

Die Vernehmlassungsantwort wurde verfasst von Landrätin Claudia Brodbeck, Biel-Benken.